

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Datenverarbeitung in Struktureinheiten, Betrieben und Einrichtungen der Datenverarbeitung

1. Auftragsbearbeitung

- 1.1. Die Annahme von Aufträgen, Belegen, maschinenlesbaren Datenträgern und anderen Dokumenten zur Ausführung von Arbeitsaufgaben der Datenverarbeitung sowie die Rückgabe dieser Unterlagen mit den Datenverarbeitungsergebnissen erfolgt nur durch einen von dem zuständigen Leiter hierfür festgelegten Verantwortungsbe reich. Über die Annahme und die Rückgabe ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.
- 1.2. Für jede durchzuführende Arbeit ist ein Arbeitsauftrag in Übereinstimmung mit den Sicherheitsbestimmungen und den Projektunterlagen auszufertigen. Bei periodisch wiederkehrenden Arbeiten können Dauerarbeitsaufträge verwendet werden. Vom Inhalt des Arbeitsauftrages haben nur die mit seiner Ausführung unmittelbar beauftragten Mitarbeiter Kenntnis zu erhalten.
- 1.3. Nach der Ausführung der Arbeitsaufträge sind die dazugehörigen Unterlagen und Datenträger in Übereinstimmung mit der gültigen Aktenordnung, Archivordnung und den vertraglichen Vereinbarungen in gesicherten Räumen aufzubewahren.
- 1.4. Nicht mehr benötigte Unterlagen und Datenträger sind nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu vernichten.
- 1.5. Zur körperlichen und organisatorischen Sicherung von Datenträgern und Daten sind Maßnahmen festzulegen, die den technisch-organisatorischen Möglichkeiten der angewendeten Datenverarbeitungstechnik entsprechen.
- 1.6. Es ist zu gewährleisten, daß
 - die Aufgaben und die Verantwortung der Organisatoren und Programmierer von denen des Bedienungspersonals klar abgegrenzt werden,
 - eine nicht geplante Überschreibung oder/und Vernichtung von Daten verhindert sowie die vollständige Übernahme der für das laufende Programm benötigten Daten geprüft wird,
 - die Verarbeitung für den Auftrag nicht vorgesehener Daten ausgeschlossen wird,
 - durch das Doppeln der Stammbänder oder/und durch Archivierung nach dem Generationsprinzip die Rekonstruktion verlorengangener Daten ermöglicht wird.
- 1.7. Maschinenlesbare Datenträger, die für den Auftraggeber besonders wichtige Daten oder Programme enthalten, sind zu doppeln. Originaldatenträger und Duplikate sind zu kennzeichnen. Die Originale sind der Archivordnung entsprechend aufzubewahren und zur Anfertigung neuer Duplikate zu verwenden.
- 1.8. Mit der Übernahme der Belegangaben auf maschinenlesbare Datenträger ist erst nach Feststellung der Einhaltung der vereinbarten Anlieferbedingungen zu beginnen. Werden nach erfolgter Übernahme von Belegangaben auf maschinenlesbare Datenträger Berichtigungen erforderlich, sind diese nur auf der Grundlage von Korrekturbelegen durchzuführen.

2. Programmausarbeitung und -änderung

- 2.1. Der Ausarbeitung der Programme muß eine vom Anwender bestätigte Problemdokumentation zugrunde liegen. Die Datenverarbeitungsprogramme sind so zu gestalten, daß durch programmierte Kontrollen die ordnungsgemäße Dateneingabe, -Verarbeitung und -ausgabe gesichert sind. Die Programme sind vor ihrer Anwendung zu testen. Die Testprotokolle sind Bestandteil der Projektdokumentation.

- 2.2. Wenn Rechtsvorschriften und andere Festlegungen sowie rationellere Lösungen Programmänderungen erfordern, ist wie bei der Neuaufstellung eines Programms zu verfahren.

- 2.3. Fremdprojektierte Programme sind vor der Übernahme durch den Anwender auf Paßfähigkeit zu prüfen und für den Einsatz freizugeben.

3. Kontrolle der Funktionsfähigkeit und -Sicherheit der Datenverarbeitungsanlagen

Funktionsfähigkeit und -Sicherheit der Datenverarbeitungsanlagen sind im Rahmen der TGL von Beauftragten ständig zu überprüfen. Aufgaben und Ziele sowie das Ergebnis der Überprüfung sind von der Datenverarbeitungseinrichtung schriftlich festzuhalten.

4. Dateneingabe

- 4.1. Es ist zu gewährleisten, daß durch geeignete Maßnahmen die Dateneingabe kontrolliert, erkennbare Fehler festgestellt und ausgedruckt oder über Bildschirm ausgewiesen werden. Das gilt auch für Dateneingaben im Rahmen der Datenfernübertragung. Zwischen den Vertragspartnern sind zur Gewährleistung der vollständigen und richtigen Dateneingabe Kontrollen zur gegenseitigen Abstimmung zu vereinbaren. Die Kontrollen sind nachzuweisen.
- 4.2. Fehler der Dateneingabe sind zu registrieren und zu analysieren. Der Wiederholung dieser Fehler ist durch entsprechende Maßnahmen vorzubeugen. Die Berichtigung von Dateneingabefehlern ist kenntlich zu machen.

5. Programmabarbeitung

- 5.1. Für jede Programmabarbeitung im Rahmen der Rechnungsführung und Statistik ist von der Datenverarbeitungseinrichtung ein Protokoll zu fertigen, mit dem die ordnungsgemäße Abarbeitung des Programms entsprechend der Arbeitsanweisung nachgewiesen wird. Das Protokoll kann manuell, maschinell oder als Kombination beider Formen ausgefertigt werden.
- 5.2. Fehlerhafte Daten sind auszudrucken bzw. über Bildschirm auszuweisen und zu korrigieren.
- 5.3. Bei Unterbrechungen während der Programmabarbeitung durch Störungen ist zu gewährleisten, daß nach Beseitigung der Störung die Programme ordnungsgemäß bis zum Ende abgearbeitet werden. Die Ursachen der Störungen sind zu protokollieren und zu analysieren.
- 5.4. Unbefugten Eingriffen in den Ablauf der Abarbeitung ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Unbefugte Eingriffe während der Programmabarbeitung sind dem zuständigen Leiter sofort schriftlich zu melden.
- 5.5. Über die Zulässigkeit der Abarbeitung von Programmen mit höherer Geheimhaltungsstufe im Multibetrieb entscheidet der Auftraggeber. Hierüber sind Vereinbarungen zu treffen.

6. Datenausgabe

- 6.1. Die Ausgabe von Daten hat in dauerhafter Form zu erfolgen. Dauerhafte Formen sind Journale, Konten, Listen, Tabellen (auch in Form von Drucklisten), Lochkarten, Lochbänder und Mikrofilme. Elektromagnetische Speichermedien gelten auch als dauerhafte Form, wenn eine die Datensicherung gewährleistende Regeneration durchgeführt wird.
- 6.2. Optische oder akustische Signale sind als Formen der Datenausgabe nur zum Zwecke der innerbetrieblichen Information zulässig, soweit übergeordnete Organe keine anderen Festlegungen treffen.
- 6.3. Umfang und Periodizität der Datenausgabe sind im Projekt festzulegen.